

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/183**

Alle Abg



SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Entfesselungspaket I – Anhörung A18 -
18.12.2017

Erkrather Str. 343

40231 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 3 86 03-0

Telefax: 0211 / 38 21 75

Ansprechpartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211 / 3 86 03-13

Mail: m.spoerke@sovd-nrw.de

Düsseldorf, den 8.12.2017

Kurzstellungnahme zu Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I)

Vorbemerkung

Wenngleich wir als großer Sozialverband in NRW bislang nicht zum üblichen Kreis derer zählen, die bezüglich der Gegenstände von Art. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs angehört werden, möchten wir doch nicht versäumen, Sie hiermit von unseren großen Besorgnissen über die beabsichtigten Deregulierungen der Ladenöffnung und des Landesvergaberechts in Kenntnis setzen.

Zu Artikel 1: Novelle des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW)

Der SoVD NRW bewertet das LÖG und die aktuelle Novelle unter den Gesichtspunkten

- des präventiven Gesundheitsschutzes,
- familienfreundlicher Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen sowie
- des sozialen Miteinanders in der Gesellschaft.

Alle drei Gesichtspunkte führen uns zu **entschiedener Ablehnung** der Novelle.

- Das gesundheitsschädliche Potenzial von **Spät und Nachtarbeit**, die mit dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus des Menschen kollidieren, ist arbeitsmedizinisch von jeher immer wieder gut belegt. Deshalb ist es Aufgabe eines Sozialstaates, Spät- und Nachtarbeit strikt auf solche Bereiche zu beschränken, wo sie im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unvermeidbar ist. Der Einzelhandel zählt hierzu zweifelsfrei nicht. Eine zulässige regelmäßige Ladenöffnung von montags Null Uhr bis samstags 24:00 erhöht für die überwiegend weiblichen Beschäftigten des Einzelhandels das Risiko gesundheitlicher Belastungen durch häufigere oder gar regelmäßige Spät- und Nachtarbeit.
- Spät- und Nachtarbeit sowie die beabsichtigte Erhöhung der Zahl möglicher Sonn- und Feiertagsöffnungen **beeinträchtigen das Familienleben** der Einzelhandelsbeschäftigten. Die Spielräume für Familien, bei denen zumindest ein Elternteil im Einzelhandel arbeitet, abends und an Wochenenden Zeiten des gemeinsamen Miteinanders zu gestalten, drohen sich weiter zu verringern. Zudem sind öffentliche Kinderbetreuungsangebote abends und nachts sowie an Wochenenden nicht verfügbar. Je nach Gestaltung der Einsatzzeiten kann dies für allein Erziehende Beschäftigte des Einzelhandels enorme Probleme aufwerfen, bis hin zu grundsätzlicher Unvereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Auf die besondere staatliche Schutzpflicht gegenüber Familien gemäß Art. 6 Absätze 1 und 2 GG sei verwiesen.

Dabei ist zudem nicht zu übersehen, dass die Einzelhandelsbranche bereits ohnehin ein hohes Maß an atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnissen aufweist, die mit entsprechenden Armutsrisiken in der Erwerbsphase, erst recht aber im Alter verbunden sind. Wir befürchten, dass deren Anteil bei einer weiteren Entgrenzung der Ladenöffnungszeiten weiter zunehmen könnte.

- Auch **das soziale Miteinander in der Gesellschaft** hängt von kollektiven Zeitstrukturen ab. Der freie „Feierabend“ und das freie Wochenende sind daher höchst bedeutsame Errungenschaften nicht nur für die ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zahl der möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen verdoppelt und die Definition des „öffentlichen Interesses“ als Genehmigungsvoraussetzung bis zur völligen Beliebigkeit verwässert werden. Während ein Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen immerhin noch als *Tatbestand* sachlich überprüfbar ist, sind die übrigen Merkmale, die ein „öffentliches Interesse“ begründen sollen, lediglich *Ziele*. Deren Verfolgung mittels Sonderöffnung kann beliebig *behauptet* werden, ohne dass anhand von Tatsachen nachzuweisen wäre, ob und ggf. in welchem Maß die Sonderöffnung zur

Zielerreichung beiträgt. Eine gewisse „Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren“ (§6 Abs.1 Nr. 4) dürfte sich für die Zeit von Sonderöffnungen allerdings nahezu unvermeidlich einstellen, so dass sich damit ein privat-gewerbliches Interesse an einer Sonderöffnung seine Genehmigungsvoraussetzung des öffentlichen Interesses regelmäßig selbst schaffen könnte. Die völlige Entgrenzung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (einschließlich Samstag) sowie die Erweiterung der Sonn- und Feiertagsöffnungen begünstigen einen Trend zu einer „Rund um die Uhr“-Erwerbs- und Konsumgesellschaft, der notwendige kollektive Zeitstrukturen zunehmend abhandenkommen und die den Einzelnen vermehrt Zwängen des Marktes und der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung unterwirft.

Die beabsichtigte Aufhebung des Absatz 5 von § 4 LÖG, der bislang bestimmt, dass bei Samstagsöffnungen sämtliche Abschlussarbeiten bis 24:00 abgeschlossen sein müssen, ermöglicht die Verschiebung notwendiger Abschlussarbeiten in die frühen Morgenstunden des Sonntags. Dies kollidiert mit dem **Sonntagsarbeitsverbot** des Art. 27 Abs. 1 Landesverfassung NRW und dem dort ausdrücklich geforderten gesetzlichen Schutz des arbeitsfreien Sonntags sowie mit § 9 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (Beschäftigungsverbot von Null bis 24:00 Uhr).

Ein öffentliches Interesse an den beabsichtigten Deregulierungen ist nicht erkennbar. Zur Stärkung des stationären Einzelhandels im Wettbewerb mit dem online-Handel erscheinen sie uns ungeeignet. Eher erscheinen uns Hinweise beachtlich, wonach die Entgrenzung der Ladenöffnungszeiten den großen Einzelhandelskonzernen und –ketten zum Nachteil des inhabergeführten Einzelhandels zusätzliche Wettbewerbsinstrumente in die Hand gibt, die weitere Konzentrationsprozesse begünstigen.

Zu Artikel 2: Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG NRW)

Dem TVgG NRW in seiner bisherigen Fassung liegt das Bestreben zugrunde, die Nachfragemacht öffentlicher Auftraggeber (Land und Kommunen) in Nordrhein-Westfalen zu nutzen, um bei den sich um Landesaufträge bewerbenden Unternehmen einschließlich der ggf. von diesen eingesetzten Subunternehmen auf die Einhaltung von Mindeststandards zugunsten sozialverträglicher Arbeitsbedingungen, Frauenförderung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Umweltschutz und Energieeffizienz hinzuwirken. Diese Zielstellungen liegen zweifelsfrei sämtlich im öffentlichen Interesse. Ihnen – auch mit Hilfe des TVgG - gegenüber den vorrangig an Renditezielen orientierten Märkten Geltung zu verschaffen sollte das Bestreben sämtlicher staatlichen Ebenen sein. Schon das **Sozialstaatsprinzip** gründet auf der historischen Erkenntnis, dass wirksame demokratisch-staatliche Regulierungen des

Marktes unerlässlich sind, um substanzielle Belange des Gemeinwohls zu sichern. Das TVgG verpflichtet öffentliche Auftraggeber zu einem „Kundenverhalten“, das die Kaufentscheidung davon abhängig macht, ob die Produktion von Waren oder Dienstleistungen unter grds. anständigen Bedingungen erfolgt und dafür erforderlichenfalls auch einen höheren Preis in Kauf zu nehmen. Damit nehmen Land und Kommunen bislang eine gewisse Vorbildfunktion gegenüber einer „Geiz ist geil“-Mentalität wahr.

Unter den für uns maßgeblichen Gesichtspunkten der Sozialverträglichkeit und der Gleichstellung von Frauen **lehnt der SoVD NRW die TVgG-Novelle mit Entschiedenheit ab.**

Gleichstellungspolitische Vorgaben zugunsten von Frauen sollen vollständig entfallen, ebenso die Vorgabe zum „equal pay“ für LeiharbeiterInnen. Die vom Land beauftragten Unternehmen könnten diesem künftig Waren verkaufen, die unter Missachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (z. B. mit Zwangs- oder Kinderarbeit) produziert wurden. Bei Bauaufträgen soll der Nachweis über die vollständige Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entfallen. Die Vertragsstrafenregelung im Fall des Verstoßes gegen die (wenigen) verbleibenden Anforderungen soll weitestgehend dereguliert, die Regelungen zu sanktionsbewehrten Ordnungswidrigkeiten ersatzlos wegfallen. Durch den Verzicht auf Nachweise und die Verlagerung der Überprüfung der Gesetzeskonformität in das Vertragsrecht würde der Gesetzesvollzug entöfentlicht; Transparenz, ob und wie das Land von seinen Prüfrechten aktiv Gebrauch macht, wäre künftig erschwert. Zudem soll der Auftragswert, ab dem das Gesetz überhaupt gilt, um 25 % auf 25.000 Euro herausgesetzt werden.

Nach unserem Eindruck würde das TVgG durch die Novelle zu einem weitgehend entkernten „Papiertiger“. Der Entwurf insgesamt scheint getragen von dem Bestreben, das Nachfrageverhalten des Landes möglichst „marktkonformer“ zu gestalten und dem Preiswettbewerb mehr Gewicht zu geben (vgl. den Wegfall des Sonderprüfrechts bei Billigangeboten nach § 4 Abs. 6).

Nach Auffassung des SoVD NRW ist eher eine gegenteilige Fortentwicklung des TVgG geboten: Angesichts einer seit Jahren anhaltend hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen sollte die Erfüllung der gesetzlichen **Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen** als zusätzliches Vergabekriterium in das TVgG aufgenommen werden.